

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0159/23	Datum 20.03.2023
Dezernat: OB	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	11.04.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	27.04.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	25.05.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöff*innen für das Amtsgericht und Landgericht Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöff*innen für das Amtsgericht Magdeburg sowie der aus dem Amtsgerichtsbezirk Magdeburg zu benennenden Schöff*innen für das Landgericht Magdeburg in Hinblick auf die am 1. Januar 2024 beginnende Amtsperiode.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Jarawka	Unterschrift AL / FBL Dr. Hoppe
--------------------------------------	---------------------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Borris
---------------------------------------	------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Gemäß § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat die Gemeinde für die Wahl der Schöff*innen am Amts- und Landgericht eine gemeinsame Vorschlagsliste aufzustellen, die mindestens doppelt so viele Personen benennt, wie schließlich in dieses Amt berufen werden. Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Beschluss muss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch 50 Prozent der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Mit Schreiben vom 07.01.2023 hat das Gericht die Anzahl der zu wählenden Schöff*innen mit 160 bestimmt. Im Anschluss wurde durch die Landeshauptstadt Magdeburg ein Aufruf zur Bewerbung gestartet. Da zur erst gesetzten Bewerbungsfrist die Mindestzahl an Einreichungen noch nicht erreicht war, wurde die Bewerbungsfrist verlängert. Bis zum Ende dieser Frist am 31.03.2023 haben sich im Wahlamt schlussendlich die in der Anlage aufgeführten Personen beworben.

Das Amt eines Schöffen bzw. einer Schöffin ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen ausgeübt werden (§ 31 GVG). Die Berufungsvoraussetzungen für dieses Amt sind in § 33 GVG geregelt. Dies sind insbesondere im Einzelnen: am 01.01.2024 Mindestalter 25 Jahre, aber das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kein Ausschluss von der Wählbarkeit bzw. Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter, Hauptwohnsitz in Magdeburg (oder im Einzelfall andere rechtliche Grundlage). Die Prüfung auf möglichen Amtsfähigkeitsverlust sowie auf Einhaltung der melderechtlichen Voraussetzungen sind vom Wahlamt bereits vor Aufnahme der Personen in die vorgelegte Vorschlagsliste vorgenommen worden. Die Landesvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen wurde beachtet. Alle Bewerbenden auf der Vorschlagsliste erfüllen die notwendigen Voraussetzungen.

Die eigentliche Auswahl der zu berufenden Schöff*innen aus der Vorschlagsliste erfolgt durch einen am Amtsgericht zu bildenden Wahlausschuss. Der Stadtrat hat die Vorschlagsliste der Gemeinde gemäß Landesvorschrift bis zum 1.6. des Wahljahres zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 – Vorschlagsliste (nicht öffentlich)